

## **Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie**

**Donnerstag, 05.11.2015, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Teilnehmer: ca. 45 Bürgerinnen und Bürger

Ratsmitglieder: Herr Schulze Froning (CDU), Herr Hübchen (SPD), Herr Schlüter (Bündnis '90 / Die Grünen), Herr Kaiser (FDP), Herr Peters (UWW)

Vertreter der örtlichen Presse

### **TOP 1 – Begrüßung und Vorstellung der Beteiligten**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr, Herr Zurhorst, begrüßt die Bürgerinnen und Bürger und stellt die Beteiligten vor:

- Herr Freese, Büro FL Freese Landschaftsarchitektur
- Herr Thier, Büro BBWind Projektberatungsgesellschaft
- Herr Tyczewski, beratender Rechtsanwalt
- Herr Ostholt, Berater
- Herr Bülte, Stadt Werne, Fachdezernent Planen und Bauen
- Frau Stolbrink, Stadt Werne, Abt. Stadtentwicklung / Stadtplanung
- Herr Frescher, Stadt Werne, Abt. Stadtentwicklung / Stadtplanung (Protokollführung)

Herr Zurhorst erklärt, dass das Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan inzwischen einen fortgeschrittenen Stand erreicht hat. Er unterstreicht, dass es ein Recht auf die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gibt und die Stadt Werne daher keine Verhinderungsplanung betreiben darf. Die Windenergienutzung stellt ein hochgradiges Spannungsfeld dar, das auch die Politik in Werne stark beschäftigt. Herr Zurhorst ergänzt, dass es in Werne den politischen Willen gibt, die Wertschöpfung bei Planung und Betrieb von WEA in der Region zu halten.

### **TOP 2 – Erläuterung des bisherigen Verfahrens**

Herr Bülte erläutert den aktuellen Verfahrensstand. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr am 25.03.2014 wurde die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie beschlossen. Am 01.04.2014 fand eine informelle Bürgerbeteiligung statt. Zu diesem Zeitpunkt wurden zunächst sieben Potenzialflächen vorgestellt. Im weiteren Planungsprozess erfolgte in der Zeit vom 30.06. bis 15.08.2014 eine informelle Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Hierbei gingen 43 Stellungnahmen ein, davon 18 mit Anregungen. Zur weiteren Abstimmung wurden danach bis August 2014 Gespräche mit Naturschutzbehörden und -verbänden geführt, um deren Anforderungen an

die Planung zu identifizieren. Ergebnis dieser Abstimmung war, dass fünf Potenzialflächen verblieben, die in der ASPUV-Sitzung am 02.12.2014 beschlossen wurden.

Mit Beginn des Jahres 2015 führte die Verwaltung erste Gespräche mit den Flurstückseignern, die von den Konzentrationszonen betroffen sind. Parallel wurde beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine Anfrage hinsichtlich der Vereinbarkeit der potenziellen Flächen mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes gestellt. Vom 12.08. bis 14.09.2015 fand schließlich die formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Insgesamt gingen dabei 34 Stellungnahmen ein, von denen 17 Anregungen enthielten, die derzeit ausgewertet werden.

### **TOP 3 – Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Windenergie**

Herr Tyczewski erläutert den Anwesenden die rechtlichen Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich sind die Vorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, wonach WEA im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Durch die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans kann die Kommune Flächen für die Windenergienutzung bündeln und gleichzeitig an anderer Stelle im Außenbereich ausschließen. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von der herkömmlichen Planung, die im Normalfall darauf abzielt, Baurechte zu schaffen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hat zur Folge, dass WEA nur innerhalb der dafür festgelegten Zonen als Vorhaben im Außenbereich zulässig sind. Gleichzeitig ist durch die Ausschlusswirkung eine Windenergienutzung außerhalb der ausgewiesenen Flächen nicht mehr möglich.

Dann erläutert Herr Tyczewski die Vorgehensweise bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie. Es ist ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich aufzustellen. Das Vorgehen richtet sich nach einem Tabukriteriensystem, wonach bestimmte Gebiete nach harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen werden. Außerdem ist zu prüfen, ob im Ergebnis mit den ausgewählten Potenzialflächen der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Anhaltspunkte dafür bieten bestehende Gerichtsurteile. Herr Tyczewski weist darauf hin, dass – sofern der Windenergie nicht ausreichend Raum gegeben wird – die Planung unwirksam ist und dann die Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich wieder eintritt.

### **TOP 4 – Darstellung der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens**

Herr Freese erläutert zunächst die Ziele der Energie-, Klima- und Umweltpolitik und zitiert aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW. Diese präzisiert die Flächenkulisse für das Stadtgebiet Werne auf rund 130 ha. Er verweist auf den neuen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 04.11.2015. Dieser stellt zukünftig u.a. den Landschaftsschutz zurück. Im aktuellen Verfahren wurden die landschaftspflegerischen Belange bereits mit dem Kreis Unna geregelt. In diesem Zusammenhang wurden die Schutzgebiete einzeln betrachtet und bewertet. Bei fünf Flächen hat die Untere Landschaftsbehörde die

Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans in Aussicht gestellt. Im Ergebnis verbleiben so rund 130 ha des Werner Stadtgebietes für die Windenergienutzung.

Die gesamte Präsentation von Herrn Freese befindet sich online unter:

<http://www.o-sp.de/download/werne/115132>

### **TOP 5 – Vorstellung eines städtischen Windrades am Beispiel der Potenzialfläche Ost III**

Anhand der Potenzialfläche Ost III beschreibt Herr Thier, wie die konkrete Planung einer WEA über das Konzept des bäuerlichen Bürgerwindparks ablaufen könnte. Exemplarisch nennt er eine WEA, die für Schwachwindgebiete geeignet ist und sich langsam dreht (11-12 Drehungen/min) sowie einen schlanken Turm (4,5 m Durchmesser) aufweist. Dann zeigt er Beispiele von Schatten- und Schallberechnungen und wie mittels Abschaltautomatik verhindert wird, dass ein Haus durch Schlagschatten der Rotoren zu stark verschattet wird.

Die gesamte Präsentation von Herrn Thier befindet sich online unter:

<http://www.o-sp.de/download/werne/115133>

### **TOP 6 – Diskussion – Teil 1**

Nach Vorstellung der Präsentationen von Herrn Freese und Herrn Thier eröffnet Herr Zurhorst die Diskussionsrunde.

Bürger A von der Bürgerinitiative „Gegenwind“ aus Wessel bezieht sich auf den Fachbeitrag zur Ausweisung von Windvorranggebieten, den das Büro Freese erarbeitet hat. Er fragt, warum den Planungen nicht der dreifache Anlagenabstand, also 450 m, zugrunde gelegt wird.

Herr Zurhorst erklärt zunächst, dass der Abstand von 300 m nicht den Abstand zur möglichen WEA darstellt, sondern zur Grenze der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan. Herr Freese ergänzt, dass mindestens ein zweifacher Abstand notwendig ist, da sonst von einer optisch bedrängenden Wirkung der Windkraftanlage auszugehen ist. Demgegenüber ist bei einem dreifachen Anlagenabstand in der Regel keine bedrängende Wirkung zu erwarten. Liegt der Abstand zwischen dem 2- und 3-fachen, ist eine dezidierte Einzelfallbetrachtung der Häuser notwendig. Herr Freese nennt weitere Argumente, warum für den Teilflächennutzungsplan von einem dreifachen Anlagenabstand zur Wohnbebauung abgesehen wurde. So stellt die für Werne typische Streubebauung eine Besonderheit dar. Damit fallen im Außenbereich rund 80 % weg. Demzufolge verbleiben kaum Flächen für die Windenergienutzung. Zusätzlich betont Herr Freese, dass der Teilflächennutzungsplan Windenergie keine genauen Standorte für WEA festlegt, sondern durch die Konzentrationszonenplanung alle anderen Flächen im Außenbereich ausschließt. Andernfalls könnte eine unkontrollierte Anlagenansiedlung im Außenbereich nicht ausgeschlossen werden. Um also Konzentrationszonen abgrenzen zu können, wurde der Abstand in Abstimmung mit den beteiligten Behörden zurückgesetzt.

Bürger B bezieht sich auf die Streubebauung und die verhältnismäßig kleinen Flächen, die für die Windenergienutzung übrig bleiben. Er fragt, ob es sein kann, dass Konzentrationszonen ausgewiesen werden, in denen keine einzige WEA errichtet werden kann. Herr Freese antwortet, dass die Machbarkeitsprognose herausgestellt hat, dass in allen Konzentrationszonen mindestens eine WEA möglich ist. Bei WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m, wie derzeit noch im aktuellen Flächennutzungsplan als maximale Anlagenhöhe festgelegt, könnten auch mehr als eine WEA platziert werden. Herr Tyczewski führt weiter aus, dass durch den Teilflächennutzungsplan grundsätzlich in jeder Konzentrationszone Windkraftanlagen möglich sind, die Anzahl und genauen Standorte werden dadurch jedoch nicht festgelegt.

Bürger B fragt, ob bei insgesamt 131 ha Fläche für Konzentrationszonen und ca. 12 WEA demzufolge jede WEA ca. 11 ha Fläche benötigt. Herr Freese entgegnet, dass dies abhängig vom Anlagentyp und der Stellung der Anlagen ist und es primär auf die Abstandsflächen ankommt.

Bürger B fragt daraufhin, ab wann eine Fläche zu klein ist, um als Konzentrationszone zu gelten. Herr Freese antwortet, dass die zuständige Landschaftsbehörde bei der Beteiligung auf Genehmigungsebene die Konzentrationszone akzeptieren muss. Wenn durch die konkrete Standortwahl Eingriffe in geschützte Strukturen wie Hecken vorgenommen würden, kann dem Betreiber auferlegt werden, dass der Standort innerhalb der Konzentrationszone leicht verschoben werden muss. Eine grundsätzliche Ablehnung bezüglich der Errichtung von WEA innerhalb ausgewiesener Konzentrationszonen kann auf der Genehmigungsebene aber nicht mehr erfolgen. Herr Freese führt weiter aus, dass bei der Bearbeitung der Artenschutzbelange zusätzliche Untersuchungen durchgeführt wurden, die weit über die Artenschutzprüfung Stufe I hinausgehen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass alle artenschutzrechtlichen Belange bewältigt werden können. Nur bei der Fläche Mitte I wird sich erst bei der ASP II herausstellen, ob hier Windkraftanlagen errichtet werden können.

Bürger B möchte zusätzlich wissen, ob die Lärmemissionen der Windkraftanlage aggregiert mit den Lärmemissionen der angrenzenden Autobahn betrachtet werden. Herr Tyczewski erklärt dazu, dass Straßenlärm gesondert betrachtet wird. Erst wenn eine Gesundheitsgefahr zu erwarten ist, findet eine Gesamtbetrachtung der Immissionen statt.

Bürger B fragt weiter, ob er die Gelegenheit bekommen wird, im Genehmigungsverfahren eine weitere Stellungnahme abzugeben. Herr Tyczewski merkt an, dass dies abhängig von der Art des BImSchG-Verfahrens ist. Herr Ostholt ergänzt, dass auf Flächennutzungsplanebene erst geklagt werden kann, wenn das gesamte Verfahren abgeschlossen ist. Vor Gericht würde dann entschieden, ob formale oder materielle Fehler vorliegen. Herr Tyczewski erklärt dazu, dass eine Klage grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn man als Flurstückseigentümer selbst negativ von der Planung betroffen ist.

Herr Freese führt weiter aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen auf FNP-Ebene eine öffentliche Beteiligung erfolgt. Bei einem Genehmigungsverfahren nach dem

BImSchG sind Beteiligungsmöglichkeiten stark begrenzt. Herr Zurhorst verdeutlicht, dass das Thema Höhe von WEA grundsätzlich dem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zuzuordnen ist, während allgemeine Fragen der Bauleitplanebene zugeordnet werden.

Bürger C, ebenfalls von der Bürgerinitiative, berichtet, dass die BI bereits mit dem Aufkommen der ersten Gerüchte um den Bau einer WEA gegründet wurde. Neben der bestehenden Konzentrationszone wird Wessel nun eine zweite Konzentrationszone weiter westlich erhalten. Er kritisiert, dass es sich bei der heutigen Veranstaltung um keine „echte“ Bürgerbeteiligung handelt, sondern nur um eine Informationsveranstaltung. Eine direkte Einflussnahme seitens der Bürger würde nicht bestehen. Herr Tyczewski erklärt daraufhin, dass die Gesetzesgrundlage die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zu einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren vorsieht. Die heutige Bürgeranhörung gibt den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Herr Zurhorst ergänzt, dass alle Anregungen der Bürgerinnen und Bürger im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Bürger C merkt an, dass sich die Zielsetzung des Bundes, künftig 15 % der Energien durch Windkraft zu erzeugen, in Deutschland ganz unterschiedlich auswirkt. Es gibt Gemeinden, die sehr dicht bebaut sind und in denen - anders als in Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern - die Errichtung von Windkraftanlagen nicht sinnvoll ist. Herr Bülte erklärt dazu, dass die Entscheidung, die Windenergienutzung auch in unseren Regionen zu fördern, keine lokalpolitische Entscheidung ist, sondern Ziel der übergeordneten Politik. Er verweist in diesem Zusammenhang auf den neuen Windenergieerlass.

Bürger B möchte daraufhin wissen, wo Windkraftanlagen in noch dichter bebauten Gebieten errichtet werden sollen, wenn es schon in Werne zu Schwierigkeiten führt. Herr Tyczewski antwortet darauf, dass in hochverdichteten Regionen eine Konzentrationszonenplanung kaum mehr möglich ist und folglich der gesamte Außenbereich für Windkraft privilegiert ist.

Bürger D merkt an, dass er Probleme mit der Windenergie hat. Um WEA wirtschaftlich betreiben zu können, müssen sie eine gewisse Höhe erreichen. Je höher die Anlagen würden, desto höher werden deren Emissionen. Er fragt sich daher, ob es überhaupt Investoren gibt, die ihr Geld in WEA in Werne investieren wollen würden. Herr Zurhorst erklärt dazu, dass die Nutzung der ausgewiesenen Konzentrationszonen von den Investoren abhängig ist. Bürger D möchte in diesem Zusammenhang wissen, wie verfahren wird, wenn es keine Konzentrationszonen für WEA gibt. Herr Zurhorst erklärt, dass die Prüfung dann über das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, nicht aber über die Stadt Werne, erfolgt. Dadurch würde den Investoren die Standortsuche leicht gemacht, da die Errichtung von einzelnen WEA theoretisch im gesamten Außenbereich möglich wäre. Herr Bülte ergänzt, dass die Stadt im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG kaum Einflussmöglichkeiten hat. Sie kann nur durch Planung steuern, der Kreis ist die entsprechende Genehmigungsbehörde.

### **TOP 7 – Beschreibung der fünf Potenzialflächen**

Herr Zurhorst leitet die Vorstellung der Windvorrangzonen ein. Die Steckbriefe aller Potenzialflächen befinden sich ebenfalls online unter: <http://www.o-sp.de/download/werne/115132>.

Bei der Präsentation der einzelnen Flächen weist Herr Freese hinsichtlich der Fläche Mitte I darauf hin, dass der Artenschutz weiter geprüft werden muss, da windempfindliche Arten betroffen sein könnten. Bürger B möchte dazu wissen, ob wegen der Artenschutzbelange ein großes Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendig sei. Herr Tyczewski erklärt dazu, dass die Wahl des Verfahrens von der Anzahl der WEA abhängt und nicht vom Artenschutz.

Für die Fläche Ost III erläutert Herr Freese, dass sich diese aufgrund neu gezogener Radien gegenüber der bereits ausgewiesenen Fläche leicht verkleinert hat. Dies hat aber keine grundsätzlichen Veränderungen zur Folge. Bürger C verweist auf die bestehende Höhenbeschränkung von 100 m. Darüber hinaus hat er erfahren, dass Vogelgutachten beauftragt wurden. Er möchte wissen, wann diese zum Abschluss kommen. Herr Bülte entgegnet, dass die Artenschutzbelange für die FNP-Ebene bereits abgearbeitet sind. Eine vollständige ASP wird auf dieser Ebene nicht durchgeführt.

### **TOP 8 – Diskussion – Teil 2**

Bürger D fragt, wo die Objektivität bleibt, wenn das Büro Freese selbst ein Büro für die ASP beauftragt. Herr Zurhorst entgegnet, dass das beauftragte Büro zertifiziert und anerkannt ist. Bürger D ist hingegen der Ansicht, dass nur der NABU die Untersuchungen machen sollte. Herr Bülte verdeutlicht, dass die Kartierungen von NABU und OAG (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft im Kreis Unna) für den Teilflächennutzungsplan genutzt wurden. Mit Vertretern von NABU und BUND wurden die Ergebnisse zum Artenschutz im Herbst 2014 abgestimmt.

### **TOP 9 – Vorstellung des weiteren Vorgehens**

Zum Abschluss erläutert Herr Bülte das weitere Verfahren. Er verweist darauf, dass die formelle Behördenbeteiligung bis Mitte September 2015 erfolgt ist. Derzeit findet der Prozess der Abwägung und Aufbereitung der eingegangenen Stellungnahmen für die nächste Ausschusssitzung am 01.12.2015 statt. Mit der Offenlegung der Planunterlagen ab etwa Mitte Dezember 2015 können alle Unterlagen eingesehen und weitere Stellungnahmen abgegeben werden. Für Fragen und Anregungen steht die Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung jederzeit zur Verfügung. Der Feststellungsbeschluss ist für den 25. Februar 2016 im Ausschuss und für den 16. März 2016 im Rat vorgesehen. Im Anschluss werden die Planunterlagen zur Genehmigung an die Bezirksregierung Arnberg geschickt.

Abschließend bedankt sich Herr Zurhorst bei allen Beteiligten für das rege Interesse an der Veranstaltung und die sachliche Diskussion.